



Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen

Fachgespräch als rechtlich zulässiges Mittel

Bestehen Zweifel darüber, ob eine fachkundige oder kontrollberechtigte Person im Pensionsalter ihre Aufgaben noch den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausüben kann, klärt das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI diese Frage im Rahmen eines Fachgesprächs.

Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass mit zunehmendem Alter die körperliche Leistungsfähigkeit und die Motivation oder Fähigkeit zur ständig notwendigen fachlichen Weiterbildung abnehmen. Das Gleiche gilt für die Bereitschaft, sich neuen Bedingungen anzupassen und neue technische Entwicklungen umzusetzen. Dadurch wird das Risiko geschaffen, dass eine bestimmte Tätigkeit, beispielsweise als fachkundiger Leiter in einem Elektro-Installationsbetrieb, mit der Zeit nicht mehr den Anforderungen entsprechend ausgeübt werden kann. Dem muss das ESTI als Aufsichts- und Kontrollbehörde im Bereich der elektrischen Niederspannungsinstallationen Rechnung tragen. Wie dies geschieht, wird nachfolgend anhand des häufigsten Falls erläutert, und am Schluss wird auf weitere Anwendungsfälle verwiesen.

Allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe

Nach Art. 9 Abs. 1 lit. a und b der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) erhalten Betriebe die allgemeine Installationsbewilligung, wenn sie eine fachkundige Person beschäftigen, die in den Betrieb so eingegliedert ist, dass sie die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten wirksam ausüben kann (fachkundiger Leiter) und Gewähr bieten, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.

Der fachkundige Leiter ist im Betrieb für das sichere Erstellen, Ändern und in Stand stellen der elektrischen Installationen verantwortlich. Eine wirksame technische Aufsicht setzt daher voraus, dass diese Person in guter körperlicher

Verfassung ist. Der fachkundige Leiter muss sich beispielsweise auf einer Baustelle problemlos bewegen können. Zudem muss er mit der NIV, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vorschriften über die Arbeitssicherheit vertraut und in der Lage sein, selbstständig Messungen durchzuführen.

Fachgespräch

Aus den eingangs erwähnten Gründen macht das ESTI die Erteilung oder Änderung der allgemeinen Installationsbewilligung für Betriebe, die einen fachkundigen Leiter beschäftigen, der 70 Jahre oder älter ist, stets von einem Fachgespräch mit dieser Person abhängig. Es liegt zudem im Ermessen des Inspektorats, fachkundige Personen die zwischen 65 und 70 Jahre alt sind, ebenfalls zu einem solchen Gespräch aufzubieten. In Fällen, wo es angezeigt ist, wird das Fachgespräch auch mit fachkundigen Personen durchgeführt, die jünger als 65 Jahre sind. Ausserdem kann das ESTI im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit nötigenfalls auch nach Erteilung einer allgemeinen Installationsbewilligung mit dem fachkundigen Leiter ein Fachgespräch abhalten. Sein Zweck besteht darin, festzustellen, ob die Wirksamkeit der technischen Aufsicht über die Installationsarbeiten im konkreten Fall noch gewährleistet ist.

Keine Diskriminierung

Dieses Vorgehen ist nach der Rechtsprechung zulässig. Es liegt auch keine Verletzung des Willkür- oder des Diskriminierungsverbots vor, wenn das ESTI mit fachkundigen Personen ab Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze ein Gespräch zur Überprüfung ihrer fachlichen und physischen Leistungsfä-

higkeit durchführt (vgl. die Urteile der Rekurskommission UVEK [heute: Bundesverwaltungsgericht] E-2004-6 vom 25. Mai 2004 und E-2004-1 vom 23. August 2004 sowie des Bundesgerichts 2A.366/2004 vom 7. Juli 2004).

Ablauf und Inhalt

Das Fachgespräch besteht in der Regel aus zwei Teilen.

Der erste Teil bezieht sich auf Fragen zum Betrieb, zur fachkundigen Person und zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen ganz allgemein. Thematisiert werden beispielsweise die Aus- und Weiterbildung des in der Installation tätigen Personals, der Tätigkeitsbereich des Betriebs, die Organisation der Aufsicht, der berufliche Lebenslauf des fachkundigen Leiters und seine aktuelle Weiterbildung im Fachgebiet.

Der zweite Teil beinhaltet das technische Fachgespräch mit der fachkundigen Person. Hierbei handelt es sich nicht um eine Prüfung, bei der es darum geht, auswendig gelerntes Wissen wiederzugeben. Vielmehr werden fachtechnische Problemstellungen besprochen, die sich einem fachkundigen Leiter im Berufsalltag stellen. Die Themen, die behandelt werden, müssen einer fachkundigen Person jederzeit und nicht erst nach entsprechender Vorbereitung präsent sein. Dazu gehören im Wesentlichen:

- Meldepflichten bei allgemeinen Installationsbewilligungen;
- baubegleitende Erstprüfung, betriebsinterne Schlusskontrolle, Sicherheitsnachweis, Mess- und Prüfprotokoll;
- Messgeräte und Kalibrierung;
- anerkannte Regeln der Technik (insbesondere Niederspannungs-Installations-Norm NIN; Niederspannungsschaltgerätekombinationen EN 61439-1; Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstung von Maschinen EN 60204-1; Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen EN 50160);
- Arbeitssicherheit und Richtlinie des ESTI für Tätigkeiten an elektrischen Anlagen (ESTI Nr. 407.0909 d/f/i);



- persönliche Schutzausrüstung (PSA) und ihre Anwendung;
- Baustelleninstallationen;
- Fundamenterder (Leitsätze des SEV 4113);
- Elektromaterial, Eigenschaften und Anwendungen;
- praktische Messungen (baubegleitende Erstprüfung und betriebsinterne Schlusskontrolle).

Die anerkannten Regeln der Technik und die praktischen Messungen stehen im Zentrum des Fachgesprächs. Dieses dauert im Durchschnitt eine bis anderthalb Stunden und ist gebührenpflichtig (vgl. Art. 41 NIV in Verbindung mit Art. 9 bzw. 10 der Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat [SR 734.24]). Gleich im Anschluss an das Fachgespräch teilt das ESTI mit, ob die fachkundige Person noch in der Lage ist, eine wirksame technische Aufsicht über die Installationsarbeiten auszuüben.

Weitere Anwendungsfälle

Ein Fachgespräch findet ebenfalls statt, wenn es um die Erteilung einer allgemeinen Installationsbewilligung für natürliche Personen (Art. 7 NIV), einer Kontrollbewilligung für natürliche Personen (Art. 27 Abs. 1 NIV) oder um die Erteilung oder Änderung einer Kontrollbewilligung für juristische Personen (Art. 27 Abs. 2 NIV) geht, falls davon Personen im Pensionsalter betroffen sind. Auch in diesen Fällen kann, wo es angezeigt ist, das Fachgespräch nach Erteilung der Bewilligung durchgeführt werden.

Fazit und Schlussbemerkung

Das Fachgespräch ist ein taugliches und rechtlich zulässiges Mittel, um abzuklären, ob eine fachkundige oder kontrollberechtigte Person noch in der Lage ist, ihre Aufgaben den gesetzlichen Anforderungen entsprechend auszuüben. Nur wer bei guter Gesundheit ist, über ein solides Fachwissen verfügt und moti-

viert ist, auch noch im Pensionsalter als fachkundiger Leiter oder Kontrollberechtigter zu arbeiten, soll sich diesem Gespräch stellen. So können persönliche Enttäuschungen und betriebsinterne Probleme (kurzfristige Suche nach einer anderen Lösung, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind) vermieden werden.

Dario Marty, Geschäftsführer

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch